



Liebe Bogensportfreunde,

zunächst wünsche ich auch im Namen der WKO-Gruppe des DBSV allen Bogensportlern, Kampfrichtern, Funktionären, Betreuern und in sonstiger Weise Engagierten ein gesundes und erfolgreiches Bogensportjahr 2015.

Auch in diesem Jahr soll die Reihe der Veröffentlichungen zur WKO fortgesetzt werden, zumal die Anzahl der Anfragen entsprechenden Bedarf bestätigt.

Die WKO-Gruppe hat sich in jüngster Zeit mit folgenden Anfragen beschäftigt:

1. Musik über Kopfhörer bei Hallenturnieren

Dürfen Teilnehmer/innen bei Hallenturnieren Musik über Kopfhörer hören?

Antwort der WKO-Gruppe:

Das Hören von Musik mit oder ohne Kopfhörer ist auf dem Wettkampffeld (einschließlich Material- und Wartebereich) vom Beginn des Einschießens bis zum Ende der letzten Trefferaufnahme und während der Bogenkontrolle nicht zulässig. Während Wettkampfpausen (z.B. zwischen zwei Durchgängen) oder außerhalb des Wettkampffeldes ist das Hören von Musik grundsätzlich zugelassen.

2. Einnahme des Standbereichs am Abschussplock

Dürfen Kampfrichter in den Parcoursdisziplinen die Wettkämpfer auffordern, den Standbereich am Plock einzunehmen, oder haben Wettkämpfer beliebig viel Zeit, solange sie sich außerhalb des Standbereichs aufhalten?

Antwort der WKO-Gruppe:

Die Zeitspanne zur Aufnahme des Schießens ist für die Parcoursdisziplinen (Feldrunde, Waldrunde und 3D) nicht ausdrücklich geregelt. Ein flüssiger Wettkampfablauf erfordert aber zwangsläufig eine gleichmäßige Bewegung aller Wettkampfgruppen. Daran sollte auch jede(r) Teilnehmer(in) ein Eigeninteresse haben, denn erfahrungsgemäß sind Verzögerungen (z.B. durch Staus) nicht nur ärgerlich, sondern wirken sich auch auf das Leistungsvermögen aus. Alle Wettkämpfer sind daher angehalten, den Wettkampfablauf nicht unnötig zu verzögern. Dies gebietet nicht nur der Respekt gegenüber Ausrichter, Veranstalter und Offiziellen, sondern ist auch ein wichtiger Aspekt sportlicher Fairness und ethischer Verantwortung (Hinweis auf Punkt 5 der Ethik-Charta des DBSV).

Was bedeutet dies in der Praxis?

Jeder Aktive hat auch in den Parcoursdisziplinen selbstverständlich eine angemessene Vorbereitungszeit für seine Wettkampfschüsse. Angemessen bedeutet nicht überall dieselbe Zeitdauer, sondern ist von der jeweiligen Situation abhängig. So wird z.B. einer Wettkampfgruppe, die gerade eine körperlich anspruchsvolle Wegstrecke zurückgelegt hat, mehr Zeit einzuräumen sein als einer Gruppe, die keinen solchen Belastungen ausgesetzt war.

Die Kampfrichter sind auch für den Wettkampfablauf verantwortlich. Sie werden deshalb Teilnehmer zur Fortsetzung des Wettkampfs auffordern, wenn nach ihrem Eindruck eine angemessene Vorbereitungszeit verstrichen ist und dies für den flüssigen Fortgang der Veranstaltung erforderlich ist. Die Kampfrichter dürfen insbesondere davon ausgehen, dass Teilnehmer den Wettkampf fortsetzen könnten, wenn diese beginnen, sich intensiv mit dem nächsten Ziel / der nächsten Scheibe zu beschäftigen. Zur Vorbereitungszeit des Sportlers/der Sportlerin gehört ausdrücklich nicht eine beliebige Zeitspanne zur

Abschätzung der Entfernung zum Ziel! Befinden sich Aktive also bereits bei der intensiven Zielbeobachtung, Entfernungsschätzung, oder haben gar ihr Visier schon entsprechend justiert, ist es sachgerecht, dass Kampfrichter die Einnahme des Standbereichs am Pflock einfordern (und im schlimmsten Fall Weigerungen auch ahnden).

3. Pfeilauflage in der Jagdbogenklasse

Ist die auf dem Foto abgebildete Pfeilauflage in der Jagdbogenklasse zulässig?

(Foto: Edgar Löhr)



Antwort der WKO-Gruppe:

Die Pfeilauflage ist in der Jagdbogenklasse zulässig, sofern sie nur aufgeklebt ist.

4. Auswirkungen der Mannschaftsbildung nach Textziffer (Tz.) 6.2 WKO

Von welchem Pflock muss ein Langbogensportler schießen, der zulässigerweise nach Tz. 6.2 WKO Mitglied einer Blankbogenmannschaft ist?

Antwort der WKO-Gruppe:

Die Durchmischung der Bogenklassen bei der Mannschaftswertung in den Parcourdisziplinen nach Tz. 6.2 WKO schlägt nicht auf die Wettkampfbedingungen der originären Bogenklasse durch. Ein Langbogenschütze, der einer Blankbogen-Mannschaft angehört, schießt selbstverständlich weiterhin vom weißen Pflock, denn in der Einzelwertung startet er weiterhin in der Langbogenklasse!

5. Bogenmaterial Langbogen

Ist ein aus Karbon gefertigter Langbogen zulässig?

Antwort der WKO-Gruppe:

Tz. 2.5 WKO bestimmt: **„Er kann aus Holz oder Holzverbundmaterialien gefertigt werden“.**

Daraus ergibt sich eindeutig, dass in der Langbogenklasse andere Bogenmaterialien als Holz oder Holzverbundmaterialien nicht gestattet sind. Ein ganz oder teilweise aus anderen Materialien hergestellter Bogen kann deshalb nicht in der Langbogenklasse zugelassen werden. Ein Backing aus Glasfasern oder anderem Material bleibt allerdings zugelassen!

Ist ein derartiger Bogen nicht länger als 66 Zoll und erfüllt auch die übrigen Voraussetzungen der Tz. 2.6 WKO, ist ein Start in der Jagdbogenklasse möglich, ansonsten ist ein solcher Bogen in die Blankbogenklasse einzuordnen.

6. WKO-Aktualisierung

Die Wettkampfordnung wurde auf den Rechtsstand 01.02.2015 aktualisiert, die neue Fassung ist in Kürze auf der Homepage des DBSV abrufbar!

Weitere Zweifelsfragen werden von mir und der WKO-Gruppe gerne entgegen genommen und beantwortet. Um die Verwendung der Kontakt-E-Mailadresse wko@dbsv1959.de wird gebeten!

Mit sportlichen Grüßen

Sven Posekardt

WKO-Beauftragter des DBSV

wko-beauftragter@dbsv1959.de